

# Gemeinde Oberding

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Oberding folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Hort mit Schulkindergarten) der Gemeinde Oberding**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (Hort mit Schulkindergarten) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Hort bzw. Schulkindergartens; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Neben der Gebühr ist ein Essensgeld, Getränkegeld und Spielgeld i.S. § 4 Abs. 2 zu entrichten.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes ist eine Anmeldegebühr fällig.

### **§ 4 Buchungszeiten und Elternbeiträge**

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten bieten wir folgende Buchungszeiten an:

<b>Kinderhort</b>		
11.15 Uhr bis 16.00 Uhr	= 4,75 Std.	→ bis 5 Stunden
11.15 Uhr bis 17.00 Uhr	= 5,75 Std.	→ bis 6 Stunden
12.15 Uhr bis 16.00 Uhr	= 3,75 Std.	→ 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)
12.15 Uhr bis 17.00 Uhr	= 4,75 Std.	→ bis 5 Stunden
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	= 3,00 Std.	→ 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)
13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	= 4,00 Std.	→ 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)

<b>Schulkindergarten</b>		
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	= 4,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 5 Stunden
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	= 5,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 6 Stunden
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	= 6,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 7 Stunden
8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	= 7,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 8 Stunden
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	= 8,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 9 Stunden
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	= 9,00 Std.	Buchung ab 7.30 Uhr → bis 10 Stunden

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

Stundenzahl (wöchentlicher Durchschnitt)	Monatlicher Elternbeitrag	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	80,-- €	40,-- €
bis 5 Stunden	88,-- €	44,-- €
bis 6 Stunden	98,-- €	49,-- €
bis 7 Stunden	108,-- €	54,-- €
bis 8 Stunden	118,-- €	59,-- €
bis 9 Stunden	128,-- €	64,-- €
bis 10 Stunden	138,-- €	69,-- €
Spielgeld	5,-- €	5,-- €

Für den Hort und dem Schulkinderkarten sieht der Träger eine **Mindestbuchungszeit von 20 Stunden** wöchentlich vor! Ausgenommen davon sind die Ferien- und Randzeitenbetreuung § 4 Abs. 7.

- (3) Die Gebühren sind für insgesamt 12 Monate (September – August) des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Da die Berechnung der Buchungszeiten im Hort abhängig vom Stundenplan der Kinder ist, wird für die ersten Hortmonate der Grundbeitrag für die Mindestbuchungszeit (80,-- €) eingezogen. Sobald als möglich werden die tatsächlichen Buchungszeiten festgelegt und die Differenzen verrechnet, die entstanden sind, wenn Betreuungsstunden gebucht wurden, die über die Mindestbuchung hinausgehen.
- (4) Ferien- und Randzeitenbetreuung  
In den Ferien wird eine Betreuung von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr angeboten.  
Für die Freitagsbuchungen gilt § 4 Abs. 1 und 3 analog, die Ferienzeiten können zusätzlich gebucht werden; die Gebühren werden zusätzlich erhoben. Die Gebühren für Ferien- und Randzeitenbetreuung enthalten die Kosten für Verpflegung und Spielgeld.

Buchungszeit	Beitrag pro Tag/Ferien	Monatlicher Elternbeitrag
7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	9,-- €	
7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	15,-- €	
7.30 Uhr bis 17.00 Uhr /ab 3 Tage je Ferien	12,-- €	
Freitagsbuchungen während der Schulzeit		28,-- €

### § 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr verringert sich für Kinder im Kindergartenjahr, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) vorausgeht, um den Gebührenermäßigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Gemeinde Oberding behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden.
- (3) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes vom Kinderhort (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind den Kinderhort wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.
- (4) Für zweite und weitere Kinder einer Familie (auch Pflegekinder), die gleichzeitig den Hort besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Oberding, 31.08.2015

Mücke  
Erster Bürgermeister